

15. Ausblick, Offenes und weiterführende Fragen

Im Zentrum der vorliegenden Untersuchung stand die Beschäftigung mit Lebensentwürfen und damit auch der Lebenssituationen von Menschen mit geistiger Behinderung. Der Zugang hierzu erfolgte über einen biographischen Ansatz. Die akribische Beschäftigung mit insgesamt 16 Biographien förderte breitgefächerte Ergebnisse zutage. Wie zu erwarten war, wurde im Rahmen der Auswertung deutlich, dass sich Lebensentwürfe von Menschen mit geistiger Behinderung als ebenso individuell verschieden präsentieren (können), wie bei Menschen ohne geistige Behinderung. Gleichzeitig wurde jedoch auch klar, dass die Frage danach, welche Lebensentwürfe von einem je konkreten Subjekt herausgebildet und letztendlich auch ausgelebt werden, unweigerlich von der spezifischen Lebenssituation bzw. dem Alltag der betroffenen Person abhängig ist. Im Zuge dessen konnten anhand der unterschiedlichen Biographien und Lebenskontexte der hier untersuchten Personen mannigfaltige Problemfelder identifiziert werden, welche im Alltag der betroffenen Personen eine behindernde Wirkmächtigkeit entfalten und als Behinderungspraxen bezeichnet werden können. Wie bereits in den beiden vorangegangenen Arbeiten (Trescher 2017c; 2015b) wurde abermals deutlich, dass (geistige) Behinderung nicht als ein naturgegebenes Tatbestand zu fassen ist, der den Betroffenen etwa über einen genetischen ‚Defekt‘ ‚in die Wiege‘ gelegt worden ist, sondern dass (geistige) Behinderung zunächst einmal eine Praxis ist, die sich in sozialen Kontexten (Diskursen) vollzieht und ihre Wirkmächtigkeit auf Subjekte (und Diskurse selbst) entfaltet (vgl. Trescher 2017c, S. 177; 2015b, S. 297; Dederich 2015b, S. 27f). In diesem Zusammenhang zeigte sich, dass auch die Wirkmächtigkeit jener Behinderungspraxen (ebenso wie die jeweiligen Lebensentwürfe der Personen) in Relation zu der individuellen Lebenslage des je konkreten Subjekts zu sehen ist und sich als individuell verschieden präsentiert. So können sich Strukturen, die in einem Fall behindernd wirksam werden, indem sie beispielsweise den Alltag der jeweiligen

Person sehr eng vorgeben und überwachen, in wiederum anderen Fällen als hilfreiche Stütze im Alltag erweisen, die in der Folge als Ausgangspunkt für eine sukzessive Ablösung fungieren kann, an deren Ende ein (relativ) selbstbestimmtes Leben steht.

Ausgehend von den Ergebnissen der hiesigen Studie können nun verschiedene Desiderate, Anschlusspunkte für die pädagogische Theorie und Praxis sowie offene Fragen formuliert werden, denen angesichts der Breite der herausgearbeiteten Ergebnisse in dieser Arbeit nicht weiter nachgegangen werden konnte. Diese sollen im Folgenden kurz skizziert werden.

15.1 HERAUSFORDERUNGEN AN DAS HILFESYSTEM

Rückblickend wird deutlich, dass sich die vorliegende Studie vor allem auch als eine Kritik am aktuellen System der Behindertenhilfe in Deutschland lesen lässt. Im Verlauf der Auswertung wurden mannigfaltige Probleme von Menschen in ihrem Alltag aufgezeigt, die (direkt oder indirekt) in irgendeiner Art und Weise auf das Hilfesystem und seine Institutionen und Strukturen zurückzuführen sind. In diesem Zusammenhang ist aber auch noch einmal die Ambivalenz der identifizierten Problemlagen zu betonen. Es ist im Einzelfall durchaus so, dass es auch eine gewisse ‚Passung‘ zwischen Menschen mit geistiger Behinderung und den vorhandenen Unterstützungsangeboten gibt (siehe Kapitel 14.14). Ungeachtet dessen stellt sich die Frage, wie sich das System der Behindertenhilfe anders denken bzw. gestalten lässt, um Behinderungspraxen aus ihm selbst heraus möglichst nicht entstehen zu lassen und die ihm untergeordnete Praxis so auszugestalten, dass Behinderungspraxen entgegengetreten wird und Diskursteilhabebarrrieren dekonstruiert werden können (vgl. Lindmeier und Lindmeier 2015, S. 50). Deutlich zu kritisieren gilt hier die bürokratische Starre des Hilfesystems, die gerade in Bezug auf Menschen mit erhöhten Unterstützungsbedarfen ihre totalitäre Wirkmächtigkeit entfaltet. Menschen werden in diesem System bürokratiebehindert (vgl. Trescher 2017c, S. 173; 2017d).¹ Es bedarf dringend der Dekonstruktion von Bürokratie und Totalität im Hilfesystem. Hierbei muss es zu einem ‚subjective turn‘, also zu einer Refokussierung des Subjekts im Hilfesystem kommen. Dies kann allerdings in einigen Fällen nicht planlos und ad hoc geschehen. Eine einseitige und vorschnelle Abkehr von (beispielsweise) stationären Wohneinrichtungen ist (auch dies wurde im Zuge der vorliegenden Untersu-

1 Es sei in diesem Zusammenhang auch auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 verwiesen.

chung deutlich) durchaus kritisch zu betrachten, gibt es doch Subjekte (wie etwa die hier interviewten Frau G und Herr J), die im Verlauf ihres Lebens in eben solche Strukturen hineinsozialisiert wurden und für die ein Leben jenseits solcher Strukturen nicht länger vorstellbar ist. An dieser Stelle muss die Frage nach neuen Wohn- und Betreuungskonzepten gestellt werden. Dabei erscheint es auch geboten, sich verstärkt mit Zukunftsperspektiven und Entwicklungspotentialen von bereits vorhandenen stationären Wohneinrichtungen zu befassen², wurde doch deutlich, dass stationäre Wohneinrichtungen auf unterschiedlichen Ebenen zu einer lebensweltlichen Abschottung der betroffenen Personen führen und Würdeverletzungen der BewohnerInnen zum Teil bereits strukturell angelegt sind. Ein zentrales Problem ist dabei auch die Überwachung im Hilfesystem. Diese geschieht in Wohnheimen, Werkstätten, Tagesförderstätten, organisierten Freizeitaktivitäten und nicht zuletzt auch durch BetreuerInnen im ambulant betreuten Wohnen. Überwachungspraxen sind, bei aller Fürsorge, die ihrer Begründungsfigur entspringt, auch immer Würdeverletzungen. „Um die Würde der Betroffenen zu wahren, sind [...] Überwachungsstrukturen abzubauen, um so die massive Einschränkung von Privatangelegenheit, Privatsphäre und Privatheit aufzuheben. Es muss ein Bewusstsein dafür entstehen, dass die Würde der Betroffenen [...] im Risiko liegt, nämlich dem Risiko des Nichtwissens. Dass dazu mit an erster Stelle ein Abbau bürokratischer Strukturen notwendig ist, erscheint nachvollziehbar. Hier ist ein massiver (versorgungs-)politischer Handlungsbedarf festzustellen“ (Trescher 2017c, S. 198f). So wurde auch hier klar, dass nicht nur die einzelnen Versorgungsinstitutionen die Subjekte bürokratisch überformen, vielmehr sind es oft dahinterliegende Verwaltungsstrukturen – so zum Beispiel im Fall des Herrn D, der in einem Bundesland lebt, in dem die Versorgungsstrukturen politisch und bürokratisch den Landkreisen unterstehen und er darum eine Arbeitsstelle in einer nahegelegenen Stadt nicht antreten kann, da diese nicht zum gleichen Landkreis gehört wie sein Wohnort.

Grundsätzlich gilt es, sich die Frage zu stellen, wie Inklusionspraxen angestoßen bzw. praktisch realisiert werden können und welche Maßnahmen erforderlich sind, um zu einem anderen Gesellschaftsbild beizutragen (vgl. Niehoff 2015, S. 3). Es gilt, das Hilfesystem in seiner Totalität und Unflexibilität zurückzubauen und umzugestalten. Hierfür sind mitunter Modellprojekte erforderlich, in denen die Implementierung inklusiver Praxen wissenschaftlich-kritisch beglei-

2 Ein ebensolcher Versuch steht im Mittelpunkt des derzeit laufenden Forschungsprojekts „Wohin mit dem Wohnheim? Institutionsanalyse und Organisationsentwicklung in der Stationären Behindertenhilfe“, welches in Kooperation mit der Lebenshilfe Frankfurt an der Goethe-Universität Frankfurt durchgeführt wird.

tet werden kann und die ihrerseits Räume zur konzeptionellen Weiterentwicklung eröffnen. Auch gilt es, über empirisch-kritische Forschung zu rekonstruieren, wie sich Hilfesysteme selbst reproduzieren, um an diesen Stellen Praxen der Dekonstruktion ansetzen zu können. Es gilt, hier die „Tendenz der Diskurse zur Selbstträdierung“ (Pfahl et al. 2015, S. 89; Waldschmidt 2007, S. 70; Tremain 2005, S. 10f) offenzulegen und zu blockieren. In diesem Sinne wird ein Hilfesystem benötigt, welches nicht weiter den medizinischen Blick in der Handlungspraxis und der Gesamtgesellschaft (re-)produziert (siehe hierzu ausführlich Kapitel 14.3).

15.2 HERAUSFORDERUNGEN AN BETREUUNGSPRAXEN

Parallel zu notwendigen Veränderungen auf der Ebene der Versorgungsstrukturen bedarf es ebenfalls Anpassungen auf der Ebene der konkreten Betreuungspraxen (vgl. Trescher 2016a, S. 31f; Schuppener 2016). Es ist beispielsweise problematisch, dass das Konzept der Bezugsassistenz eine Art besondere Fürsorge in einem sehr technischen Sinne ist und keine *Bezugsbetreuung*, welche eine eingängige Beschäftigung mit dem jeweils zugeteilten Bewohner bzw. der jeweils zugeteilten Bewohnerin zulässt. Eine solche zwischenmenschliche Betreuungsleistung, die eher an der Person des Bewohners bzw. der Bewohnerin ansetzt als an der Umsetzung institutioneller Vorgaben, könnte als Ausgangsbasis für das Entdecken oder Entwickeln von persönlichen Interessen dienen, an denen im Institutionsalltag selbst angeknüpft werden könnte. Konzepte wie die personenzentrierte Betreuung (vgl. Pörtner 2008; 2007; Schwarte 2005) sind zwar bekannt, finden aber kaum den Weg in die gelebte Praxis und verbleiben dann oft eher als Aushängeschild. Ein weiterer Aspekt, der das originär pädagogische Handeln überdeckt bzw. zu überdecken droht, ist die Dominanz bürokratischer Praxen, die einen Großteil der Zeit der MitarbeiterInnen einnehmen und zu einer Fortschreibung eines technischen Verständnisses ihrer Tätigkeit beitragen. Herausforderung ist also für alle am Betreuungsdiskurs beteiligten, gemeinsam mit übergeordneten Strukturen des Trägers und dem System der Behindertenhilfe im Allgemeinen, eine Dekonstruktion bürokratischer Praxen im Betreuungswesen anzustreben (Trescher 2017c, S. 189).

Für den Bereich des ambulant betreuten Wohnens ist festzuhalten, dass es an belastbaren Erkenntnissen darüber fehlt, wie sich Betreuungsinteraktionen konkret ausgestalten (vgl. Trescher 2017c, S. 24ff; Niediek 2010, S. 33; Hanslmeier-Prockl 2009, S. 229; Schwarte 2005, S. 17). Die hiesige Untersuchung zeigt, dass es auch hier enge überwachende Praxen gibt, die auch zu massiven emotio-

nen Belastungen für die Betroffenen werden können, wie etwa im Falle des Herrn A deutlich wurde. Dementgegen konnte aber auch herausgearbeitet werden, dass es oft einzelne engagierte Personen sind, die im ambulant betreuten Wohnen einzelne Betreute in besonderer Art und Weise fördern und unterstützen – so zum Beispiel im Falle des Herrn F. Dies lässt auch in diesem Zusammenhang deutlich werden, dass ein gewisses Einfühlungsvermögen, eine gewisse Offenheit und schlicht persönliches Engagement unabdingbar sind für eine solche pädagogische Arbeit.

Auf eher ‚technischer‘ Ebene muss hier insgesamt festgehalten werden, dass die Menschen im ambulant betreuten Wohnen oft einsam sind (siehe auch: Hanslmeier-Prockl 2009, S. 229). Hier wäre eine Unterstützung bei Vergemeinschaftungspraxen notwendig. Gleichzeitig wurde festgehalten, dass alle Interviewten viele routinemäßigen Praxen nicht kennen, da sie beispielsweise nicht in einen Sportverein gehen, nicht regelmäßig Restaurants oder andere Lokalitäten betreten, kaum öffentliche Veranstaltungen besuchen etc. und letztlich auch keine FreundInnen ohne Behinderung haben. Hier besteht die große Herausforderung an die Praxis darin, diese Kluft zwischen der Lebenswelt von Menschen ohne und Menschen mit geistiger Behinderung zu schließen, um diese selbst als Behinderungsfaktor zu dekonstruieren. Klar ist auch, dass dies eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist, die nicht allein von der pädagogischen Praxis bewältigt werden kann.

Die in der Praxis Tätigen werden tagtäglich vor Herausforderungen gestellt, die sich aus den ambivalenten Spannungsverhältnissen, in die ihr (pädagogisches) Handeln eingebunden ist, ergeben. Um mit diesen Antinomien (Helsper 2004) produktiv umgehen zu können, bedarf es einer (ausgeprägteren als bislang) Begleitung der MitarbeiterInnen. Diese sollte primär darauf ausgerichtet sein, eine Refokussierung auf das zu betreuende Subjekt im Handlungsalltag zu ermöglichen (siehe dazu: Trescher 2017c, S. 199f). Denkbar sind dabei Angebote zur Weiterbildung oder auch gemeinsame (externe) Supervisionen, die im Kern dabei unterstützen, reflexive Handlungspraxen im Einrichtungsallday zu etablieren. Das bedeutet in der Folge auch, dass jene Angebote einen primär fallverstehenden, rekonstruktiven Zugang wählen, welcher das Subjekt in den Fokus rückt und nicht nach Behinderungsausprägungen oder ‚Diagnosen‘ und darunter subsumiertem antizipiertem Verhalten fragt, um so tatsächliche fallbezogene Reflexion zu ermöglichen. Ein solcher verstehender Ansatz sollte auch Grundlage eines Konzeptes sein, das dem MitarbeiterInnen-Handeln Richtung gibt und sozusagen die Philosophie der Einrichtung ausmacht. Konzeptionelle Arbeiten sollten dabei mehr sein als bloße Lippenbekenntnisse und durch interne (z.B. in Teambesprechungen) und externe Reflexionen (z.B. durch genannte Su-

pervision) in der Handlungspraxis verankert werden. Methodisch sinnvoll erscheint in diesem Zusammenhang auch die Etablierung einer externen Sozialarbeit, die sowohl praktisch Tätigen als auch den durch sie betreuten Personen unabhängig und beratend zur Seite steht und sozusagen als ‚neutrales Moment‘ eine unbelastete Perspektive in krisenhafte Situationen einbringen kann (siehe dazu auch Trescher 2017c, S. 190; 2015b, S. 323). Diese Konstituierung sozialpädagogischer und sozialarbeiterischer Praxen bedeutet auch, dass sich die Sonderpädagogik als Bezugsdisziplin öffnen und neben Menschen mit Behinderung eben auch insbesondere die Mehrheitsgesellschaft adressieren muss. Dabei ist in Frage zu stellen, ob sie denn überhaupt noch als *Sonderpädagogik* existieren kann. Es bleiben Fragen an Disziplin und Profession.

15.3 FRAGEN AN DISZIPLIN UND PROFESSION

Bei der Beschäftigung mit Behinderungspraxen, wie sie im Zentrum der hiesigen Studie stand, rückt immer wieder die Rolle des Hilfesystems sowie die Rolle der im Rahmen des Hilfesystems tätigen Personen ins Zentrum der Aufmerksamkeit. Es wurde deutlich, dass das Hilfesystem sowie die Sonderpädagogik (sowohl als wissenschaftliche Disziplin als auch als praktisches Handlungsfeld) in einem scheinbar unauflösbaren Dilemma stecken. Sie haben trotz ihrer unterstützenden, fördernden Prämissen und Ziele maßgeblich Anteil daran, dass sich Behinderungspraxen an Menschen mit geistiger Behinderung vollziehen und sich geistige Behinderung als solche in der Lebenspraxis reproduziert (vgl. Rösner 2014, S. 139ff). Dabei ist es auch diese Reproduktion von geistiger Behinderung, die zur Folge hat, dass sich auch die Sonderpädagogik stets aufs Neue hervorbringt und legitimiert (vgl. Oliver und Barnes 2012, S. 119ff; Pfahl 2011, S. 245f; Waldschmidt 2007, S. 70f; Tremain 2005, S. 10f). Angesichts der zunehmend vorhandenen empirischen Daten, die auf die Kontingenz des Phänomens (geistige) Behinderung verweisen und dabei mitunter auch die Rolle des Hilfesystems sowie die Rolle der Sonderpädagogik als solche kritisch reflektieren (vgl. etwa: Trescher 2017c; 2015b; Waldschmidt 2012; Pfahl 2011; Niediek 2010; Bruner 2005; Freitag 2005), erscheint es mit zunehmender Dringlichkeit geboten, sich wieder stärker theoretisch-reflexiv denn evidenz- und outputbasiert mit der Handlungspraxis zu beschäftigen. Konkret geht es dabei zum Beispiel auch um Fragen der „Professionsentwicklung im Rahmen der Inklusion, die Auflösung von Sonderinstitutionen oder die Umstrukturierung von Hilfesystemen“ (Dederich und Felder 2016, S. 206). Dabei kommt die Diskussion zwangsläufig auch in die Nähe einer Debatte, die in der Sonderpädagogik bereits seit einigen

Jahren geführt wird und sich mit Forderungen nach einer ‚Dekategorisierung‘ befasst (vgl. Hinz und Köpfer 2016; Dederich 2016; 2015a; 2015b; Rösner 2014, S. 136ff). Im Mittelpunkt jener Auseinandersetzung steht dabei das Dilemma zwischen a) Kategorisierung als Quelle von Diskriminierungs- bzw. Marginalisierungspraxen und b) Kategorisierung als Mittel zur Deckung dessen, was im Vorangegangenen als ‚objektive Wirklichkeit‘ einer geistigen Behinderung bezeichnet wurde. Was hier hervortritt ist die Problematik, dass faktisch vorhandenen Bedürfnissen nur dann mit unterstützenden Maßnahmen begegnet werden kann, wenn diese zuvor als solche benannt wurden (vgl. Dederich 2015b, S. 28ff) – „kann ohne die Benennung von Hilfebedürftigkeit doch keine Leistung von Hilfe erfolgen“ (Trescher und Börner 2014). Es geht letztlich um nicht weniger als um die Frage nach der Zukunft der Sonderpädagogik und die Frage danach, „ob, in welchem Umfang und in welchen Kontexten eine spezialisierte Pädagogik überhaupt noch zeitgemäß und legitim ist“ (Dederich und Felder 2016, S. 206; vgl. auch Moser 2003).

Begreift man pädagogisches Handeln als eine Aushandlungspraxis, erscheint es notwendig, nicht nur die vom Hilfesystem scheinbar ‚Behandelten‘ in den Fokus zu rücken, sondern eben auch diejenigen, die mehr persönliche Handlungsökonomie in dieser Aushandlungspraxis haben – das heißt vor allem die im Hilfesystem praktisch tätigen Personen. Neben Fragen nach der Profession an sich, müssen dabei ebenfalls Fragen der Professionalisierung in den Vordergrund gerückt werden und zwar nicht nur im Sinne des Schaffens von sogenannten Gelingensbedingungen pädagogischer Praxis, sondern vielmehr auch hinsichtlich der Professionalisierungsbedürftigkeit (vgl. Oevermann 2002b) der Praxis der im Feld tätigen Personen (vgl. Scholz 2016, S. 53ff; Ackermann 2013; Lindmeier 2013a). Hinsichtlich der Formulierung eines Anforderungsprofils für in der Praxis Tätige sind primär fallverstehende Methoden und Praxen zu berücksichtigen, insbesondere jene, die es ermöglichen, Ergebnisse sozialwissenschaftlicher Forschung für PraktikerInnen zugänglich bzw. für diese zum Reflexionsgegenstand zu machen. Denkbar sind dabei auch solche Ansätze, die in der Praxis sogenannte Fallarbeit anhand wissenschaftlicher Verfahren betreiben, wodurch dieses Vorgehen durch seine gegenseitige Produktivität zu einer „Schnittstelle zwischen Disziplin und Praxis“ (Dinkelaker 2016, S. 255) wird. Solche fallverstehenden Herangehensweisen ermöglichen „einen verstehenden Zugang zur sozialen Wirklichkeit pädagogischen Handelns“ (Hummrich 2016, S. 14). Dieser verstehende Zugang stellt die Verfahren bereit, in einem „Wechselspiel von Struktur und Subjekt“ (Graßhoff 2016, S. 274) sowohl Institutionsstrukturen, die das pädagogische Handeln rahmen, als auch die Person selbst, die AdressatIn des Handelns der PädagogInnen ist, zu reflektieren (vgl. Wernet 2006, S. 183). Zu-

dem ist eine solche Verankerung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Begründungen in der Praxis als Ausdruck ihrer Professionalisierung zu verstehen (vgl. Oevermann 2002b, S. 51f).

Unter professionalisierungsbedürftiger Praxis pädagogischen Handelns (wo von eine nicht- bzw. mangelnd-professionalisierte Praxis zu unterscheiden ist [Oevermann 2002b, S. 33]) ist all jene zu verstehen, die die „Bedingung der Nicht-Standardisierbarkeit stellvertretender Krisenbewältigung“ (Oevermann 2002b, S. 32; vgl. auch Oevermann 1996, S. 142f) erfüllt. Eine solche stellvertretende Krisenbewältigung vollzieht sich im Strukturort des Arbeitsbündnisses. Ein solches Arbeitsbündnis vereint in sich „die widersprüchliche Einheit von diffusen und spezifischen Sozialbeziehungen“ (Oevermann 1996, S. 123) sowie „die widersprüchliche Einheit von Autonomie und Abhängigkeit“ (Oevermann 1996, S. 123) der zu betreuenden Person innerhalb jenes Arbeitsbündnisses (vgl. Oevermann 1996, S. 115ff; 2002b, S. 42ff). Folglich betreffen zentrale Fragestellungen die Möglichkeiten des Eingehens eines Arbeitsbündnisses im gegebenen Kontext und sind interessant für eine weiterführende empirische Untersuchung (vgl. Wigger 2009; Müller 2011). Weitere Fragen, deren empirische Bearbeitung besonders interessiert, sind ebensolche danach, welche Vorstellungen von (sonder-)pädagogischer Praxis bzw. (sonder-)pädagogischem Handeln bei den in der Praxis arbeitenden Personen vorhanden sind, wie diese ‚gewachsen‘ sind und wie diese Personen (unter anderem) mit oben genanntem Dilemma zwischen institutionalisierten Vorgaben und subjektbezogenem Handeln umgehen (vgl. Fornfeldt 2009, S. 8ff). Als möglicher Ansatzpunkt einer theoretischen Erweiterung von Oevermanns revidierter Theorie professionalisierten Handelns (vgl. Oevermann 1996) sind Fragen hinsichtlich der pädagogischen Betreuung von Erwachsenen zu denken, da dies als Leerstelle in seinen Ausführungen ausgemacht werden kann. Kritisch zu reflektieren ist auch, dass im Bereich der Sonderpädagogik Fragen nach Professionalisierung in direkter Abhängigkeit zum Status ‚Behinderung‘ stehen, nämlich dahingehend, ob Behinderung eher als Pathologie (vgl. Oevermann 1996, S. 151) oder als soziales Konstrukt angenommen wird. Hinsichtlich einer sozialen Konstruiertheit von Behinderung ist dieses Modell professionalisierten Handelns eindeutig differenzierbar und bedarf weiterer theoretischer Überlegungen.

15.4 DEN KRITISCHEN BLICK BEIBEHALTEN – DAS VERHÄLTNISS VON FORSCHUNG ZU PRAXIS

Die Mahnung, den kritischen Blick beizubehalten, meint, dass es notwendig erscheint, Praxen, insbesondere auch institutionalisierte Praxen, stetig weiter zu beforschen, um Behinderungspraxen aufzudecken. Forschungsprojekte können helfen, Praxis zu reflektieren, Strukturen in Frage zu stellen und den Blick für neue Perspektiven zu öffnen. Damit ist weniger die oft wohlwollende Evaluationsforschung gemeint, als vielmehr eine kritische, sozialwissenschaftliche Analyse. Diese allein reicht allerdings oft nicht aus, denn ein Dilemma ist die Suche nach der Antwort auf die Frage: Wie finden wissenschaftlich relevante Ergebnisse ihren Weg in die Praxis, um dort auch ggf. Veränderungen (welcher Art auch immer) hervorzurufen? Daher erscheint es bedeutend, auch in ihrer Wirkmächtigkeitsentfaltung nicht immer auf den ersten Blick ‚gefällende‘ Forschung an die Praxis zurückzukoppeln – beispielsweise in Form von Diskussionen mit PraktikerInnen und/ oder Workshops mit verschiedenen im Feld Verantwortlichen.³

Um Praxen nachhaltig zu verändern „braucht es dringend weitere Reflexionsangebote für die Handelnden auf allen Ebenen. Dazu gehört explizit auch die kritische Sozialforschung“ (Trescher 2017c, S. 199; vgl. auch Trescher 2016a; 2015b). Dies bringt ein Theorie-Praxis-Verhältnis zum Ausdruck, das Theorie gerade als die Kritik von Praxis versteht. Forschung wird dann notwendig, wenn das der jeweiligen Praxis „zugrundeliegende methodisierte Wissen selbst in eine zu lösende Geltungskrise gerät“ (Oevermann 2002b, S. 27) bzw. führt wissenschaftliche Forschung diesen Zustand (gedankenexperimentell) bewusst herbei (Oevermann 2002b, S. 27). Insofern nimmt wissenschaftliche Forschung Praxis kritisch in den Blick und „muß deshalb auch das problematisieren, was sich in der Praxis bewährt hat und was deshalb der Praxis als unverzichtbar erscheint“ (Oevermann 1996, S. 101). Dies versetzt Theorie in ein ambivalentes Verhältnis zu Praxis, welches zwischen „zerstörender Gegnerschaft zur Praxis einerseits und langfristigem Schutz der Praxis vor folgenreichem realen Scheitern andererseits“ (Oevermann 1996, S. 101) verortet ist. Dieses ambivalente Verhältnis produktiv zu wenden, ist der Anspruch von Forschung, die ihre Ergebnisse für die Praxis zugänglich machen und zu konkreten Veränderungen beitragen will. Wie oben bereits beschrieben (Kapitel 15.3), ist für diesen Theorie-Praxis-Transfer

3 Ein Beispiel für ein solches Projekt, das explizit diesen Ansatz der (kritischen) Praxisforschung mitsamt entsprechender Rückkopplung verfolgte, war das Projekt: „Wohnräume als pädagogische Herausforderung“ (Trescher 2017c).

ein fallorientiertes Vorgehen naheliegend und vielversprechend (vgl. Oevermann 2002b, S. 51ff; 1996, S. 161).